

GZ: Pharmig VHC – FA I / 08-02

Verstoß gegen: Artikel 7.2 VHC

Sachverhalt:

In der Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, bei einer Fachtagung in A [REDACTED] Sportveranstaltungen durchgeführt zu haben, die gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) verstoßen:

- Artikel 7.1 VHC (erlaubter Zweck einer Veranstaltung);
- Artikel 7.2 VHC (Kostenübernahme bei Veranstaltungen; Unterhaltungsprogramm) und
- Artikel 7.4 VHC (Bestimmung des Tagungsortes).

Das betroffene Unternehmen hat in seinen Stellungnahmen vom 5. Mai 2008 und 26. Juni 2008 unter anderem vorgebracht, dass es die beschwerdegegenständlichen Veranstaltungen mitorganisiert und teilweise auch finanziert hat. So hat das betroffene Unternehmen unter anderem für die Durchführung einer Sportveranstaltung – wie aus der von diesem vorgelegten Rechnung vom [REDACTED] 2008 ersichtlich – einen Betrag in der Höhe von EUR [REDACTED] bezahlt.

Darüber hinaus hat das betroffene Unternehmen – wie aus den von ihm vorgelegten Unterlagen, insbesondere aus dem „Programm des Freizeit-Angebotes für [REDACTED]“ bei der Fachtagung klar hervorgeht – nicht nur bei gegenständlichen Veranstaltungen jeweils die Anmeldungen entgegen genommen, sondern auch

- eine Sportveranstaltung am [REDACTED] 2008 in Zusammenarbeit mit einem Sportklub organisiert;
- bei einer zweiten Sportveranstaltung am [REDACTED] 2008 das „Charity-Startgeld“ der Teilnehmer eingesammelt und vor Ort die Verpflegung der Teilnehmer und Zuseher übernommen;
- bei einer dritten Sportveranstaltung am [REDACTED] 2008 das „Charity-Startgeld“ der Teilnehmer eingesammelt und vor Ort die Verpflegung übernommen und
- bei der Sport-Gala mit feierlicher Siegerehrung die Finanzierung der Verpflegung übernommen und

zu diesen Veranstaltungen nicht nur die an der Fachtagung teilnehmenden Fachkreise, sondern auch Begleitpersonen und Gäste, die nicht diesem Fachkreis angehören, eingeladen.

Der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz vertritt zu den bezug habenden Bestimmungen des VHC die Rechtsansicht, dass Veranstaltungen von pharmazeutischen Unternehmen (mit-)organisiert, durchgeführt und/oder (finanziell) unterstützt werden dürfen, wenn diese Veranstaltungen den Bestimmungen des Artikel 7 VHC entsprechen. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die nicht der Werbung über und/oder der Verkaufs- und Absatzförderung einzelner Arzneimittelprodukte dienen.

Gemäß Artikel 7 VHC entspricht eine Veranstaltung den Bestimmungen des VHC, wenn diese Veranstaltung ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dient. Dabei hat sich die Übernahme von Kosten im Rahmen dieser Veranstaltung nur auf Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächlichen Teilnahmegebühren zu beschränken. Unterhaltungs- und Freizeitprogramme, aber auch die Verpflegung bei solchen Programmen, dürfen hingegen für Teilnehmer weder finanziert, noch organisiert werden. Auch ist die Einladung von Begleitpersonen nicht gestattet.

Auf Grund der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere aufgrund des vorgelegten „Programmes des Freizeit-Angebotes für [REDACTED]“, hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz festgestellt, dass das betroffene Unternehmen im Rahmen der Fachtagung ausschließlich Freizeit- und Unterhaltungsprogramme für Teilnehmer und Begleitpersonen/Gäste (mit-)organisiert und finanziell unterstützt hat, welche Freizeit- und Unterhal-

tungsprogramme – unabhängig davon, ob es sich hierbei um Charity-Veranstaltungen handelt – nicht den Bestimmungen des Artikel 7.1 VHC entsprechen. Das betroffene Unternehmen hätte daher weder diese Freizeit- und Unterhaltungsprogramme an sich, noch die Verpflegung bei diesen Veranstaltungen (mit-)organisieren und finanziell unterstützen dürfen.

Gemäß Artikel 10.4 VHC-Verfahrensordnung hat daher der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz das betroffene Unternehmen betreffend gegenständliche Verstöße des VHC abgemahnt und dieses aufgefordert, nachfolgende Unterlassungserklärung binnen zwei Wochen firmenmäßig zu unterzeichnen und an die Pharmig als Kanzlei der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz zu retournieren.

Unterlassungserklärung:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz Pharmig) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder [REDACTED] die – gegen die X***** GmbH am 14. April 2008 bei der Pharmig eingebrachte – anonyme Beschwerde vom 8. April 2008 geprüft und im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung einstimmig für begründet erachtet, dass die X***** GmbH bei den von ihr im Rahmen der [REDACTED] [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] durchgeführten Veranstaltungen am [REDACTED] ([REDACTED]) [Anm.: erste Sportveranstaltung], am [REDACTED] 2008 ([REDACTED]) [Anm.: zweite Sportveranstaltung], am [REDACTED] 2008 ([REDACTED]) [Anm.: dritte Sportveranstaltung] und am [REDACTED] 2008 (Sport-Gala) Artikel 7.2 VHC (Übernahme von Kosten im Rahmen von Veranstaltungen) verletzt hat.

Die X***** GmbH (eingetragen beim [REDACTED] zu FN [REDACTED]) in [REDACTED], ausgewiesen durch ihre vertretungsbefugten Organe, verpflichtet sich hiermit gegenüber der PHARMIG unwiderruflich und ohne weitere Bedingungen,

- I.) es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, den Teilnehmern von Veranstaltungen sowie deren Begleitpersonen und anderen Gästen, Unterhaltungsprogramme, insbesondere Sport- und Freizeitveranstaltungen, zu organisieren und/oder zu finanzieren;**
- II.) an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieser Unterlassungserklärung die Kosten dieses Verfahrens in der Höhe von EUR 2.000,00 zzgl. Umsatzsteuer zu entrichten.**

Die Unterlassungserklärung wurde von den ausgewiesenen Vertretern des betroffenen Unternehmens am 14. August 2008 unterfertigt.